

Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hungen

Feuerwehrgebührensatzung

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. I S. 178), jeweils in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 26) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2013 (GVBl. 134), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hungen in ihrer Sitzung vom 17.09.2015 folgende

Feuerwehrgebührensatzung

beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Die der Feuerwehr der Stadt Hungen bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG kostenfrei ist. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,
1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
 2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,

3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 444), gilt entsprechend,
 4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
 6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
 8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.
- (2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,
1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
 2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
 3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
 5. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.

(3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).

(4) Gebührenschuldner bei Gefahrenverhütungsschauen sind die Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer, Antragstellerinnen und Antragsteller sowie sonstige Nutzungsberechtigte von baulichen Anlagen nach § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Grundlagen der Gebührenbemessung

(1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als **Anlage** Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.

(2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.

(3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken, und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.

(4) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 4 Auslagen

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.
- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7 Härtefälle

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

§ 8
Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.10.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Feuerwehr vom 25. März 1998 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Hungen, 17.09.2015



Der Magistrat der Stadt Hungen

Wengorsich
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hungen

Nr.	Beschreibung	Gebühr je 15 Minuten
1	Personalgebühren	
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	6,00 EUR
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	3,00 EUR
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten	
2	Fahrzeuggebühren	
2.1	Einsatzleitwagen	
	Einsatzleitwagen ELW 1	12,50 EUR
	Kommandowagen	10,00 EUR
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	10,00 EUR
2.2	Tragspritzenfahrzeuge	
	TSF	25,50 EUR
	TSF-W	25,50 EUR
2.3	Löschgruppenfahrzeuge	
	LF 8	30,00 EUR
	LF 8/6	34,00 EUR
	LF 10/6	36,50 EUR
	LF 16 TS	35,00 EUR
	LF 16/12	40,00 EUR
2.4	Tanklöschfahrzeuge	
	TLF 8/18	34,00 EUR
	TLF 16/25	34,00 EUR
	HTLF 16/25	45,00 EUR
2.5	Drehleitern	
	DLK 23-12	62,50 EUR
2.6	Schlauchwagen	
	SW 2000	45,00 EUR
2.7	Gerätewagen Gefahrgut	
	GW-G	40,00 EUR

	Rettungsboot	45,00 EUR	
3	Anhänger		
	Rettungsbootanhänger	29,00 EUR	
	Tragkraftspritzenanhänger TSA	20,00 EUR	
4.	Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen		
4.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.	
4.2	Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten		
	Retablierung Atemanschluss; (Reinigung und Desinfektion einschließlich Prüfung)	18,00 EUR	Intervall: nach Gebrauch
	Retablierung Pressluftatmer; (Reinigung und Desinfektion einschließlich Prüfung von PA und LA)	32,00 EUR	Intervall: nach Gebrauch
	Retablierung Atemschutzgerät komplett, (Reinigung und Desinfektion einschl. Prüfung und Füllung der Atemluftflasche)	44,00 EUR	Intervall: nach Gebrauch
	Wiederholungsprüfung Atemanschluss; (Prüfung Atemanschluss ohne Gebrauch)	11,00 EUR	Intervall: ½ jährlich
	Wiederholungsprüfung Pressluftatmer; (Prüfung Pressluftatmer ohne Gebrauch)	22,00 EUR	Intervall: ½ jährlich
	Grundüberholung Pressluftatmer; (Austausch Druckminderer und Prüfung)	60,00 EUR	Intervall: 6 Jahre
	Grundüberholung Lungenautomat; (Austausch Dosierventil, Kipphebel und Prüfung)	41,00 EUR	Intervall: 6 Jahre
	Grundüberholung Atemluftflasche; (Austausch Dichtungen, Teile laut Hersteller und Prüfung)	24,00 EUR	Intervall: 6 Jahre
	TÜV Prüfung Atemluftflasche; (TÜV Prüfung, Befüllen und Prüfung der Atemluftflasche)	28,00 EUR	Intervall: 5 Jahre
	Jährliche Prüfung Atemluftflasche; (Sichtkontrolle und Dichtheitsprüfung der Flasche und Ventil)	9,00 EUR	Intervall: Jährlich
	Austausch Flaschenventil Atemluftflasche; (Austausch, Dichtheitsprüfung und Befüllung)	24,00 EUR	Intervall: nach Bedarf

	Befüllung Atemluftflasche bis 6 Liter; (Befüllen der Atemluftflasche bis Nenndruck)	8,00 EUR	Intervall: nach Gebrauch
	Befüllen der Atemluftflasche bis 12 Liter; (Befüllen der Atemluftflasche bis Nenndruck)	13,00 EUR	Intervall: nach Gebrauch
	Retablierung Chemikalienschutzanzug (CSA); (Reinigung, Desinfektion und Prüfung CSA)	77,00 EUR	Intervall: nach Gebrauch
	Prüfung Chemikalienschutzanzug (CSA); (Prüfung CSA ohne Gebrauch)	31,00 EUR	Intervall: nach Gebrauch
	Leihgebühr Pressluftatmer; (Als Leihgerät inkl. Reinigung und Desinfektion einschließlich Prüfung von PA und LA)	38,00 EUR	Intervall: Leihgebühr pro Woche
	Leihgebühr Pressluftatmer; (Als Leihgerät ohne Reinigung und Desinfektion von PA und LA)	22,00 EUR	Intervall: Leihgebühr pro Woche
Alle angegebenen Leistungen und Preise verstehen sich ohne Material und Ersatzteile; diese werden nach Herstellerangaben berechnet.			
5	Prüfen sonstiger Geräte und Einrichtungen		
	Die Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet.		
6.	Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen		
	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Stadt/Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.		
7.	Gebühren für besondere Leistungen		
	Fehlalarm Brandmeldeanlage	650,00 EUR	
8.	missbräuchliche Alarmierung		
	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 5 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet	mindestens 650,00 EUR	
9.	Gebühren in sonstigen Fällen		
	Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.		

* Für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr. Für Angehörige der Berufsfeuerwehr siehe 3.2 und 3.3.